

Vergütungsvereinbarung

Anwaltliche Gebührenvereinbarung für eine Beratungstätigkeit nach § 34 RVG
und für die außergerichtliche Vertretung / Verteidigung
(Stundensatzvereinbarung)

Firma/Herr/Frau: _____
- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und Herr Rechtsanwalt Jan Schubel, Osterstr. 116, 20259 Hamburg
- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

schließen die folgende Gebührenvereinbarung:

1. Vergütung

Die Gebühr für die Beratung / für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens / für die Tätigkeit als Mediator / für die außergerichtliche Vertretung / für die Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen außerhalb der Hauptverhandlung *)

in der Angelegenheit

berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Rechtsanwalts. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von 250,00 € (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) je Stunde zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die Abrechnung von angebrochenen Stunden erfolgt minutengenau.

2. Auslagen

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet. Empfangene E-mails und deren Dateianhänge werden zwecks sicherer Aktenführung ausgedruckt und je Seite mit der für eine Fotokopie anfallenden Auslagenvergütung abgerechnet. Dasselbe gilt für das Einscannen von Unterlagen in der Kanzlei zum Zwecke der Weiterleitung an den Auftraggeber.

3. Hinweise für den Mandanten

Gemäß § 34 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es seit 2006 nicht mehr. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder

für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250 € begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in derselben Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. die Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 RVG auf anderweitige Gebühren wird ausgeschlossen

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6. Fälligkeit

Der Rechtsanwalt wird dem Auftraggeber über die geleisteten Stunden monatlich/ quartalsweise/wöchentlich^{*)} eine Abrechnung vorlegen. Mit Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Erstattung der Auslagen fällig.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ist Hamburg.

Ort: **Hamburg**

Datum: _____

(Auftraggeber bzw. Vertreter)

(Unterschrift des Rechtsanwalts)